

Schlesiens Handwerk

Amliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln ihrer 49 Kreis-Handwerkerschaften und 740 Innungen
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 16 / Fernruf 21308

Aller Dinge Ziel und Zweck: Das Volk	121
Politisches Führerprinzip nicht auf den Betrieb anwendbar	122
Die Automobilausstellung rich- tig gesehen	122
Briefkasten	125
Rosenmontag 1938 — ganz groß	129
Ehrung von zwei bewährten Klempnermeistern	129
100 Jahre Bürgerrettungsan- stalt Breslau	130
Erfolgreiche Bekämpfung der Schwarzarbeit im Walden- burger Gebiet	131

Zur Führerrede am 20. Februar 1938.

Aller Dinge Ziel und Zweck: Das Volk.

Wi. Der Führer nennt seine große Rede vor dem Reichstag am 20. Februar 1938 einen Rechenschaftsbericht. Wohl selten hat ein politisches Ereignis so viele Menschen unseres Erdballes ergriffen und gepackt, wie die historische Reichstagsführung vom 20. Februar mit dem klaren Stärkenachweis, dem Beweis des Aufbaubermögens unseres Volkes unter der Führung Adolf Hitlers. Es sind phantastische zahlenmäßig belegte Zeugnisse eines schier unglaublichen Aufstieges aus dem Chaos, aus der Ohnmacht heraus in einer geschichtlich so kurzen Zeitspanne von fünf Jahren. Wir haben am Rundfunk die Rede des Führers gehört. Den meisten von uns war es ein Bedürfnis, am anderen Tage in den Tageszeitungen den Wortlaut der Rede noch einmal nachzulesen, noch einmal ehrfurchtsvoll zu erschauern vor der Größe dieses Kraftnachweises. Der Schlüssel für die Möglichkeit eines solchen Könnens liegt in den Schlussworten des Führers:

Ich habe Ihnen, die Sie mir einst durch die Annahme der Ermächtigungsgesetze die Voraussetzung für mein Wirken gaben, einen Rechenschaftsbericht abgelegt über fünf geschichtliche Jahre im Leben des deutschen Volkes. Ich kann ihn nicht abschließen, ohne Ihnen zu versichern, wie groß mein Vertrauen in die Zukunft des von uns allen so heißgeliebten Volkes und des Reiches ist. Was mich einst als unbekannten Soldaten bewog, einen Kampf für die deutsche Wiederauferstehung aufzunehmen, war in tiefstem Grunde der Glaube an das deutsche Volk. Nicht an seine Einrichtungen, nicht an seine Gesellschaftsordnung und Gesellschaftsschichten, an seine Parteien, an seine staatlichen und politischen Machtmittel, sondern der Glaube an die ewigen inneren Werte dieses Volkes. Und vor allem der Glaube an jene Millionenzahl einzelner Männer und Frauen, die selbst, wie einst auch ich, nur namenlose Träger unserer Lebens- und Volksgemeinschaft sind. Für sie mühte ich mich auch, dieses neue Reich aufzubauen. Es soll keiner Klasse und soll keinem Stande gehören, sondern nur dem deutschen Volke zu eigen sein. Es soll ihm helfen, seinen Lebensweg auf dieser Erde leichter zu finden, um sein Dasein schöner gestalten zu können. Was ich in dieser Zeit ins Leben rief, hat keinen Selbstzweck zu beanspruchen. Alles kann und wird vergänglich sein. Das Weibende für uns ist jene Substanz aus Fleisch und Blut, die deutsches Volk heißt. Partei, Staat, Wehrmacht, Wirt-

schaft sind Einrichtungen und Funktionen, denen nur der Wert eines Mittels zum Zweck zukommen kann. Sie werden vor der Geschichte gewogen nach den Diensten, die sie dem Zwecke leisten. Ihr Zweck ist aber immer wieder das Volk.

Das lebendige Volk ist alles. Jede Organisation in diesem Volke, sei es Partei, Staat, Wehrmacht, sei es auch der Reichsstand des Deutschen Handwerks mit seinen Innungen, ist Mittel zum Zweck, zu dem Zweck, diesem Volke zu dienen, dieses Volk in seiner Art zu erhalten.

Ein Sprichwort sagt: „Niemand kann zweien Herren dienen“. Es ist eine falsche Auslegung und Deutung, wenn aus diesem Sprichwort heraus gefolgert wird, daß niemand zwei oder mehrere Ämter im Dienste für dieses Volk versehen kann. Es gibt nur einen Herrn für alle Deutschen. Und dieser eine Herr ist eben das Volk. Ob ich diesem Volke im Reichsstand des Deutschen Handwerks mit den Innungen, in der Partei, im Staat oder sonst irgendwo diene, ob ich ihm in einflussreicher Stellung oder als treuer Volksgenosse diene, ob ich neben meiner sauberen Lebensführung und Berufsgestaltung je nach meinem Können und Vermögen ein oder mehrere Ämter versee, das bleibt sich gleich und ist nur eine Frage des Könnens, eine Frage der Leistungs- und Blutswertung. Ein Widerspruch besteht nicht darin, wenn ich vielleicht in der SA., in der Arbeitsfront und in meiner Innung, also in drei verschieden gearteten und geschichteten Ämtern meinem Volke diene. Denn in jedem einzelnen Amt diene ich immer wieder dem einen Herrn, dem deutschen Volke.

Selten hat uns ein Richtweg so klar die Linie unserer Pflicht aufgedeckt, wie diese Führerrede vom 20. Februar 1938. Wir haben die hohe und schöne Aufgabe, uns in den Dienst des Volkes zu stellen. Das Volk aber unter der Führung Adolf Hitlers ist so stark, daß in der Rückwirkung diese deutschen Menschen, die dem Volksdienst leben, auch ein stark gesichertes Eigenleben haben als Bestandteile des Volkes. Das beweisen die vom Führer verkündeten Zahlen. Das zeigt uns klipp und klar auch den einzigen Richtweg für unser Handwerk für unsere Arbeit, sowohl in den Werkstätten, wie den Innungen. Wir sind mit unseren Innungen keine Interessenvertretung, sondern wir sind des Volkes wegen da.

Politisches Führerprinzip nicht auf den Betrieb anwendbar.

Die Unterschiede des Führerprinzips in der Politik und in der Wirtschaft werden in der NS.-Sozialpolitik entwickelt. Politisches Führertum beruhe auf Berufung. Zur inneren Begnadung trete der Ruf von außen. Es könne aber keine Rede davon sein, daß auch das wirtschaftliche Führertum ohne weiteres dieser Weihe teilhaftig sei. Wirtschaftliche Führermacht wurzle zunächst nur in der Vermögenssubstanz. Es sei ein sehr unterschiedlicher Tatbestand, ob man durch Berufung oder durch Besitz an die Spitze komme. Nur eine Ideologie mit Verdunkelungsabsichten werde deshalb die Führerverfassung des Betriebes deuten als eine Erscheinungsform des allgemeinen Führergedankens, so daß Folgerungen, die man auf der einen Seite gezogen habe, unbesehen auf der anderen Seite Geltung besäßen. Das Problem, aus Machtsubstanz sittlich berechtigten Führeranspruch in den Betrieben herzuleiten, wäre unlösbar, wenn der Betrieb nur in der privaten Sphäre stecken bliebe. In der Welt der privaten Dividende wäre der Führer-Gefolgschaftsgebäude eine Unmaßung. Wer nur Unternehmer sei,

möge Gehorsam beanspruchen, er habe aber kein Recht, Gefolgschaftstreue zu verlangen, die nicht dem vom Profit lebenden Unternehmer geschuldet werde, sondern dem die Innenwelt des Betriebes erfüllenden Betriebsführer. Der Führer des Betriebes sei Amtsträger der neuen Sozialordnung. Sein Führerrecht nach unten sei bedingt durch die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Gefolgschaft und der Volksgesamtheit, deren Verletzung er vor den wirtschaftlichen und sozialen Ehrengerichten ebenso zu vertreten habe, wie ein ungetreuer Gefolgsmann einstecken müsse für die Nichtbefolgung der ihm zufallenden Pflichten. Der Betriebsführer sei kein Diktator, er habe kein Willkürrecht, keine „Hausgewalt“ im Sinne hartschädlicher Unternehmersdynastien einer vergangenen Ära. Die von der Gefolgschaft geschuldete Treuepflicht sei in ihrem Ausmaß nicht abzutrennen von der dem Betriebsführer auferlegten Fürsorgepflicht. So sei das nationalsozialistische Führungsverhältnis deutlich unterschieden von dem kapitalistischen Leistungs- und Vorgefegtenverhältnis.

Die Automobilausstellung richtig gesehen.

Wi. Ein Handwerker, welcher die diesjährige Automobilausstellung am Funkturm in Berlin besucht, wird naturgegeben zunächst vor dem Besuch dieser Ausstellung die mehr in das Geschäftliche tangierende Frage klären, ob und was ihm die Automobilausstellung bieten kann. Bei einem, der dem Kraftfahrzeug-

einem aufnahmebereiten Empfinden in diese Ausstellung kommt, wird und muß erkennen, daß die gewünschten in der aufgezeichneten Linie befindlichen Besichtigungen von Neuerungen oder von geeigneten Kraftfahrzeugen nur einen Teilabschnitt des Erlebens der Automobilausstellung ausmachen.

Die Automobilausstellung ist viel mehr, als eine Schau von Verkaufsobjekten. Sie ist die Demonstration einer Wende in der Einstellung des deutschen Menschen zum Automobil und zur Motorisierung schlechthin. Wir erkennen, daß das motorisierte Fahrzeug schon längst kein Luxusartikel für begüterte Menschen ist, sondern zu den Lebensnotwendigkeiten unseres fortgeschrittenen Volkes gehört.

Wir erkennen aber weiter, daß diese Ausstellung auch ein sichtbares Leistungsdokument eines jungen kraftstrotzenden, wachstums- und entwicklungsfähigen Volkes ist.

Es ist müßig, hier einzelne Motorrad-, Personen- oder Lieferautotypen zu besprechen. Es ist auch müßig zu betonen, wie mannigfaltig die motorisierten Fahrzeuge sind, welche man in Berlin zu sehen bekommt. Das alles wären an sich schon Dinge, über die man ganze Bücher schreiben könnte, ohne die Totalität dieser Leistungsschau unseres Volkes vollkommen zu erfassen.

Was wäre allein zu sagen über die Werkstoffe, vor allem über die neuen Werkstoffe, welche bei der Herstellung unserer motorisierten Fahrzeuge Verwendung finden. Ob es sich hier um Buna Gummi handelt oder um spitterschere Scheiben oder um hunderte von anderen Dingen, welche von erfindersichen Volksgenossen unserem Volke gegeben worden sind, ob es sich um



Gaulleiter und Reichspreiskommissar Josef Wagner (auf dem Bilde links) auf der Automobilausstellung.

Handwerk angehört, werden die fachlichen Fragen nach wissenschaftlichen Neuerungen eine große Rolle spielen. Andere Handwerker werden geeignete Kleinlieferwagen oder Personenwagen besonders interessieren. Jeder Handwerkskammer aber, der mit offenen Augen und



Kreisleiter Hamster-Breslau (in Unif.) und Gauobmann der DAF Merz besuchten ihr Interesse für die Automobilausstellung.



Gauleiter-Stellvertreter Bracht (links) trifft auf der Automobilausstellung einen alten Freund aus Westfalen.

neue Konstruktionen handelt, jede Berichterstattung hierüber wird Stückwert bleiben, weil eben die Autoschau in Berlin keine Schau mehr ist, sondern ein Erlebnis. Unser Wi.-Schriftleitungsmitglied hat einiges im Schnappschuß bildmächtig festgehalten. Der Leser möge hier nicht nur die Produktion sehen, sondern auch die Art der Darbietungen solcher Produktionsgüter erfassen. Wie gewaltig ergreift es uns, wenn wir an einer Wand ein ganzes Autochassis auf einem Riesenfugellager in dauernder, geräuschloser, elegant glatter Bewegung rotieren sehen. Der Blick an der Magirusleiter bis hinauf zur Decke der Halle erzeugt bei manchem Schwindelanfälle, trotzdem man sich auf flacher Erde befindet. Ein Monumentalwand-

bild, einem Stammbaum gleichend, zeigt, wieviel Produktionsgüter mit der Herstellung motorisierter Fahrzeuge verknüpft sind. Aber nicht nur die ausgestellten Gegenstände selbst ergreifen den Besucher der Schau. Die ganze Gestaltung, Linienführung und Baugesinnung unserer neuen Zeit zeigt sich immer wieder in einer Schönheit und Klarheit, welche nach dem Durcheinander der vorgangenen Jahrzehnte im Denken und in der Gefühlsbeeinflussung wohltuend ist. Ein Blick auf ein plastisch dargestelltes Bild Deutschlands, in dem die Reichsautostraßen aufleuchten, läßt ahnen, daß der Sinn der Reichsautostraßen eben ein weit höherer ist, als nur einmal über eine kurze Strecke mit „hundert Sachen“ hinwegzugleiten. Hier ahnt man einen Monumentalbau des Verkehrswesens für Jahrhunderte. Man sehe sich die feine Linienführung der Deckenbeleuchtung des Vorraumes zur Halle I an. Linienführung und Farbtonung der

Beleuchtung, das Hoheitszeichen als Uebergang der Empfangshalle zu den Ausstellungsräumen, das alles bringt uns zunächst einmal seelisch zu einem Schönheitsempfinden, das eine bedeutungsvolle Präparation für die richtige Aufnahmefähigkeit all der Dinge ist, die man dann später zu sehen bekommt.

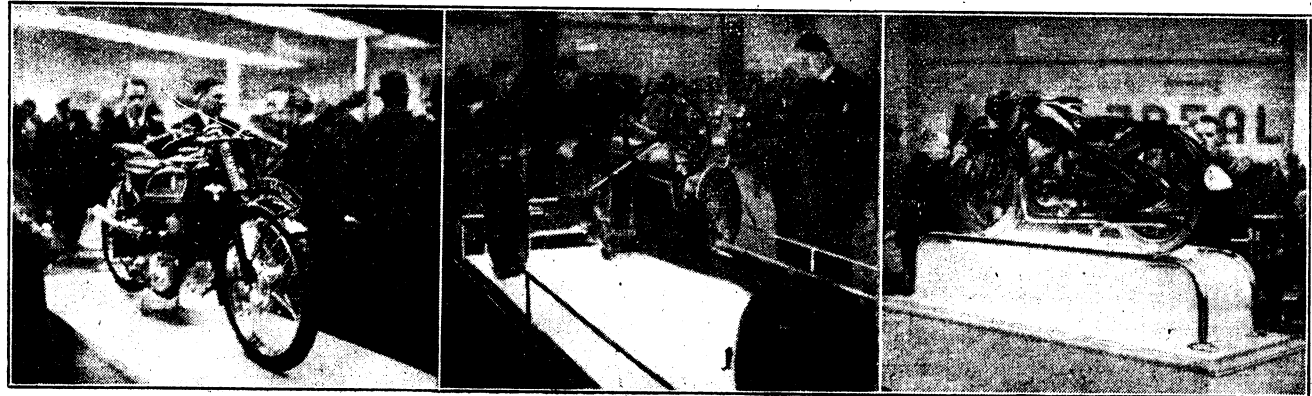
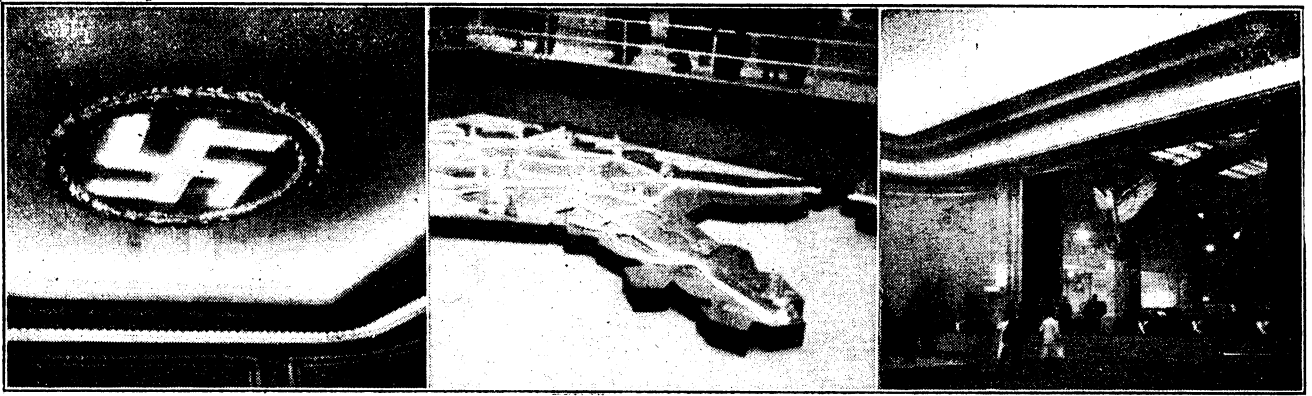
Eine besondere Beachtung verdient die Ausstellung des Kraftfahrzeughandwerks. Es ist symbolisch schön und bezeichnend, daß diese Ausstellung des Handwerks in der Masurahalle parallel mit der Schau des NSKK läuft. Die Ausstellung zeigt überzeugend, wie leistungsfähig dieses Handwerk ist, welche Bedeutung ihm zukommt. Reichsinnungsmeister Stupp hat entsprechend den zwölf Verkehrserziehungspunkten des NSKK zwölf Sicherheitspunkte aufgestellt, welche die häufigsten Schäden und Fehler an Kraftfahrzeugen aufzeigen. Einen sehr interessanten Einblick in die Leistungsentwicklung des Kraftfahrzeughandwerks gibt die in großen Tafeln gezeigte Entwicklung der Lehrlingszahlen, Meisterprüfungen und Umsätze. Zwei Zahlen von allgemeiner Bedeutung seien hier genannt. Die Kraftfahrzeugindustrie gibt etwa 120 000 Volksgenossen Arbeit, das Kraftfahrzeughandwerk weist 104 000 Beschäftigte nach. In dem Kraftfahrzeugwesen sind also bezüglich der Beschäftigungszahlen Industrie und Handwerk zwei etwa gleiche Partner und zwar zwei Partner, die den wunderbaren kameradschaftlichen Weg gefunden haben, in harmonischer Zusammenarbeit an einem einheitlichen schönen und großen Ziel zu schaffen.

*

Bei seinem Rundgange durch die Autoausstellung traf unser Hauptschriftleiter den Gauleiter Schlesien und Reichspreiskommissar Josef Wagner, den stellv. Gauleiter Schlesien Bracht, Gauobmann der DAF Merz, den Kreisleiter Breslau Hamster und zahlreiche Mitglieder des Gaustabes Schlesien der NSDAP., welche durch einen gemeinsamen Besuch der Autoschau ihr Interesse für Technik und Wirtschaft zeigten.



Blick in einen Teil der Halle 2.



Bilder (von links nach rechts):

Obere Reihe: 1. Deckenbeleuchtung. 2. Reichsautofstraßen. 3. Empfangshalle vor Halle 1.

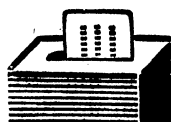
Mittlere Reihe: 1. Keine Niagarabrücke, sondern eine Magirusleiter. 2. Auf einem Riesentrollager rotiert ein Personenwagenchassis und lockt Schaulustige an. 3. Splittersichere Scheibe.

Untere Reihe: 1. Sportmotorrad. 2. Sifrig werden die Konstruktionen studiert. 3. Motorrad, von unten bestrahlt, lockt Zuschauer zur näheren Betrachtung.

Nebenstehend: Alle Zweige der Wirtschaft hängen mit der Instandhaltung des Autos zusammen.

Bilder (14): Wintler, Breslau.

Leinförfern



Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werden nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

347. Rührraumanstrich in Fleischerei.

Frage: Ich habe eine kleine Landfleischerei und für meinen Betrieb eine Kleinkältemaschine mit nur einem Rührraum für Fleisch- und Wurstwaren. Die Rostplatten sind mit einer Zementschicht bedeckt. Die Wände sind mit Schlemmkreide gestrichen. Nun möchte ich der Sauberkeit halber gern Delfstrich anbringen lassen und bitte um Bescheid, ob das gerade für einen Rührraum vorteilhaft ist.

P. M. in R. Bez. Breslau.

Antwort: Unser Mitarbeiter bei der Technischen Prüfstelle für das Handwerk teilt zu Ihrer Anfrage folgendes mit:

Bei der für Ihre Zwecke erforderlichen Widerstandsfähigkeit des Rührraumanstrichs gegen Feuchtigkeit, Alkalien und Bakterienwachstum wird ein Delanstrich nicht das Gegebene sein, selbst wenn Ihnen im Rahmen der Anordnung 12 eine Ausnahme genehmigung erteilt wird, einen solchen auszuführen. Delanstriche trocknen überdies zu langsam und bekommen leicht Runzeln und Gänsehaut. Es wären dann besser die sogenannten Rührraum-emaillen zu verwenden, für die wir Ihnen gesondert einige Bezugsquellen angeben.

Für den Anstrich von Rührräumen bringen aber heute auch zahlreiche Fabriken brauchbare Erzeugnisse heraus, welche nicht auf Delbasis aufgebaut sind. Ein solcher Anstrich muß gegen die organischen Substanzen, mit denen er, da es sich um eine Fleischerei handelt, in Berührung kommen kann, also Fett, Blut usw. widerstandsfähig sein und soll feinstemmende Eigenschaften besitzen. Alle diese Forderungen werden am besten durch einen Spezial-Chloralkaufschuß-Lack erfüllt, dessen Name und Bezugsquelle Ihnen noch gesondert angegeben werden. Der Anstrich ist ölfrei dabei seifenfest und reinigungsfähig, außerdem Säure- und Sodafest. Auf rohem Puz läßt er sich ohne weiteres anbringen. Allerdings muß vorher dafür gesorgt werden, daß der alte Kalkanstrich heruntergebürstet wird, damit der neue Anstrich auf der Wand haften kann. Sie haben aber auch die Möglichkeit bei einem Kalkanstrich zu bleiben, wenn sie durch entsprechende Zusätze dafür Sorge tragen, daß ein solcher Kalkanstrich wasserabweisend und abwaschbar wird. Es gibt Mittel, die der Kalkfarbe beigemischt diese Wirkung erzielen. Name und Bezugsquelle eines solchen Produktes wird Ihnen gesondert angegeben. Wir empfehlen Ihnen bei der Bestellung den Verwendungszweck anzugeben und ausführliche Gebrauchsanweisungen einzuholen, die genau eingehalten werden müssen.

Rü.

348. Vergabe von Bauarbeiten.

Frage: Gibt es eine Prüfstelle für Kostenschläge im Maurergewerbe? Ich habe die Absicht ein Wirtschaftsgebäude bauen zu lassen. Nur ist mir der Kostenanschlag reichlich hoch. Bei anderen Leuten waren die Maurerarbeiten billiger.

Ist es nach der Preisstoppverordnung erlaubt, höhere Preise zu nehmen als im Sommer 1937?

R. M. in B. Bez. Breslau.

Antwort: Auch das Bauhandwerk hat die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 36, die im § 1 Preiserhöhungen jeder Art gegenüber dem Stand vom 18. 10. 36 verbietet, zu beachten. Demnach ist es grundsätzlich unzulässig, Preissteigerungen eintreten zu lassen, insbesondere jetzt die Preise von Maurerarbeiten gegenüber den von vorigem Sommer zu erhöhen. Nun liegen aber die Verhältnisse im Baugewerbe nicht übersichtlich und einfach und die Art der Veranschlagung und die Preisermittlung hängen von so vielen örtlich und betrieblich bedingten Einzelheiten ab und gleichen sich selten, so daß es sich nur sehr schwer entscheiden läßt, ob eine Preiserhöhung bezw. eine Übertretung der Preisstoppverordnung vorliegt.

Wenn es den Anschein hat, als ob die von Ihnen geforderten Preise höhere sind als in anderen Ihnen bekannt gewordenen Fällen nur verlangt wurden, so ist es vielleicht ratsam, den Obermeister der zuständigen Baugewerks-Innung, der die Verhältnisse genau kennt, um Begutachtung des Angebotes hinsichtlich der Angemessenheit der Preise zu bitten. Eine andere Möglichkeit der Nachprüfung der Preise dürfte nicht zu empfehlen sein.

Das Vertrauen, daß Sie veranlaßt dem Bauunternehmer den Auftrag zur Abgabe eines Kostenschlages zu erteilen, sollte nicht durch möglicherweise müßiges Gerede und den Hinweis darauf, daß „andere Leute“ billiger gebaut haben, erschüttert werden.

349. Brunnendekel — Wochenendhaus.

Frage: Der Brunnen auf meinem Grundstück hat einen Holzdeckel. Der Amtsvorsteher fordert nun die Verlegung eines Zementdeckels. Ist das Vorschrift?

Ich beabsichtige sodann ein Wochenendhaus aus Holz zu errichten, 15 qm groß. Muß ich die Genehmigung nachsuchen oder ist bis 15 qm keine erforderlich?

R. G. in B. H. Bez. Bresl.

Antwort: Die für Ihren Ort geltende Bauordnung für das platte Land vom 21. 12. 33 schreibt in § 21 vor, daß der Brunnen mit Pumpe zu versehen, wasserdicht abzudecken und zu umpflastern ist. Das Pflaster muß so weit über dem Erdboden liegen, daß reichliches Gefälle zur Ableitung des Auslaufwassers vorhanden ist. Hierdurch besteht also die Anordnung des Amtsvorstehers auf Herstellung eines Brunnendekels aus Zementbeton zu Recht, da der vorhandene Holzdeckel als wasserdichte Abdeckung nicht anzusehen ist.

Die Errichtung von kleinen Bauten, wie beispielsweise Garten- und Feldhäuschen bedarf keiner Baugenehmigung, sofern ihre Grundfläche 15 qm und ihre Höhe bis zur Traufe 3 m nicht übersteigt, — wenn in ihnen Feuerungsanlagen nicht enthalten sind. Da es wohl aber als selbstverständlich angenommen werden muß, daß das Wochenendhaus eine Kochstelle gleich welcher Art aufweisen wird, bedarf es zu seiner Genehmigung eines Antrages auf Erteilung der Baugenehmigung unter Beifügung von Bauvorlagen. Diese sind bei der Ortspolizeibehörde in doppelter Ausfertigung ein-

zureichen. Im vorliegenden Falle dürfte voraussichtlich eine maßstäbliche Handzeichnung, aus der Art und Zweck der baulichen Anlage hervorgeht, also Grundriß und Ansichtsskizze nebst Lageplan, als ausreichend angesehen werden. Das Baugrundstück ist möglichst deutlich unter Angabe der Grundsteuerkatasternummer zu bezeichnen.

Für die Herstellung der Feuerstätte, des Rauchrohrs und des Schornsteines und des Abstandes von Feuerstätte und Rauchrohr von freiem und verputztem Holzwerk sind die Bestimmungen in den §§ 18 bis 20 der Bauordnung zu beachten, deren Erläuterung über den Rahmen einer Briefkasten-Auskunft hinausgeht. — Bei der Errichtung des Wochenendhauses sind übrigens auch die Vorschriften des § 24 der Bauordnung zu berücksichtigen, nach denen das Äußere der baulichen Anlage hinsichtlich Bauart, Bauform, Baustoff und Farbe so beschaffen sein muß, daß das Straßen- bzw. Landschaftsbild nicht gestört und seine einheitliche Gestaltung nicht beeinträchtigt wird. Wenn sich das Wochenendhäuschen mit Bezug auf Größe und Bauart dem Charakter der Umgebung nicht anpaßt, kann die Behörde die Genehmigung zu seiner Errichtung versagen.

350. Eigenheim für ländliche Handwerker.

Frage: Wie mir mitgeteilt wurde, soll Handwerksmeistern beim Bau eines eigenen Hauses mit Werkstatt Bauzuschuß gewährt werden. An welche Stelle müßte man sich wenden?

S. T. in G. Bez. Breslau.

Antwort: Es besteht zur Zeit wahrscheinlich noch die Möglichkeit der Förderung Ihrer Bauabsichten im Rahmen der erlassenen „Durchführungsvorschriften zu der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur beschleunigten Errichtung von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker.“ Zur Bedingung ist allerdings unter anderem gestellt, daß der ländliche Handwerker überwiegend den sachlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft (nicht den persönlichen der Landbevölkerung) dient. Schneider und Schuhmacher z. B. kommen daher also nicht in Betracht, dagegen selbstverständlich Vertreter des Bauhaupt- u. Baunebengewerbes und Handwerker wie Stellmacher, Schmiede, Sattler und dergl. Selbständige Handwerker werden nur berücksichtigt, wenn sie durchschnittlich nicht mehr als eine Hilfskraft (ausschl. Lehrling) beschäftigen. Alle näheren Auskünfte über die weiteren Bedingungen, denen die Antragsteller außer im entsprechen müssen, erfahren Sie bei dem zuständigen Landratsamt. Wenn festgestellt wird, daß Ihr Antrag Aussicht auf Erfolg hat, weil Sie als einschlägiger ländlicher Handwerker im Sinne der Verordnung angesehen werden müssen, erhalten Sie dort Fragebogen zur eingehenden Prüfung Ihrer persönlichen und sachlichen Verhältnisse. Bei diesen Erhebungen, die sich auch auf die Gesundheit der Bewerber und ihre Familie erstrecken, veranlassen die Kreisbehörden die Untersuchung durch das zuständige Gesundheitsamt. Es wird also von der Stellungnahme des Kreisarztes abhängen, ob etwa Ihr Alter als Hinderungsgrund für die Förderung Ihrer Bauabsichten angesehen wird. Die Kreisbehörde holt gleichzeitig auch eine Äußerung des zuständigen Arbeitsamtsleiters und des Kreisleiters der NSDAP ein.

Die Eigenheimstellen haben aus einem Wohnhaus, einem Wirtschaftsgebäude oder Wirtschaftsteil am Wohnhaus und einer Landzulage zu bestehen. Im Wirtschaftsteil des Gebäudes ist außer dem Stallraum, der das Halten von Schweinen ermöglichen muß, die Werkstatt unterzubringen. Die zu gewährenden Darlehen sind zum Ankauf von Land, zur Errichtung der Bauten und zur Beschaffung von Inventar bestimmt. Sie werden von der Landesrentenbank und vom Reich gewährt. Die voraussichtlichen Neubaukosten einschl. Nebenkosten dürfen 8.500 RM nicht übersteigen. Die Eigenleistungen der Antragsteller können sich aus Barmitteln, vorhandenen Baustoffen, Selbst- u. Nachbarnhilfe, sowie aus etwa im Eigentum des Antragstellers befindlichem Grund und Boden zusammensetzen. — Eigenkapital werden Sie als Angehöriger des Baunebengewerbes wahrscheinlich nicht benötigen, da Ihre Mitarbeit beim Hausbau dieses ersetzen dürfte.

Die jährliche Gesamtbelastung aus der Finanzierung der Eigenheimstelle soll sich übrigens möglichst unter 300 RM halten. Ueber die in der Verordnung erlassenen Bauvorschriften für das Wohnhaus und das Wirtschaftsgebäude bzw. für den Wirtschaftsteil des Hauses erhalten Sie gleichfalls beim Landratsamt Auskunft.

Sollte aus irgendwelchen Gründen die Förderung Ihres Bauvorhabens auf Grund der Sonderbestimmungen für ländliche Handwerker nicht möglich sein, so besteht vielleicht Aussicht, daß der Bau des von Ihnen geplanten Eigenheimes auf Grund der Bestimmungen über die Förderung von Kleinsiedlungen Unterstützung findet. Hierfür erhält der Baulustige Reichs- und Zusatzdarlehen, unter Umständen auch die Reichsbürgschaft für eine 2. Hypothek. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß Ihr Siedlungsvorhaben als Kleinsiedlung anerkannt wird. — Auch hierüber erhalten Sie beim zuständigen Landratsamt jede erforderliche Auskunft.

St.

351. Von den Rechten der Auszüglerin.

Frage: 1. Bin ich als Besitzer verpflichtet, den Ofen in der Auszugsrechnung für meine Kosten machen zu lassen? § 1 des Kaufvertrages besagt, die Verkäuferin hat das lebenslängliche Recht zur unentgeltlichen Benutzung der beiden Stuben im Erdgeschoß des Vorderhauses links vom Eingang. Muß ich auch die Wohnung sonst renovieren lassen? Die Auszüglerin ist wohl in der Lage, die Kosten für beides selbst zu bestreiten.

2. Bin ich verpflichtet, die in der 8 Wochen langen Abwesenheit der Auszüglerin eineinhalb Liter Vollmilch täglich und einhalb Pfund Butter wöchentlich nachzuliefern oder zu bezahlen? Es ist ortsüblich, daß die in der Abwesenheit fällige Milch und Butter nicht gegeben wird.

B. H. in G. Bez. Breslau.

Antwort: 1. Das für die Verkäuferin im Kaufvertrage vereinbarte lebenslängliche Wohnungsrecht stellt nicht eine wohlthätige Vergünstigung, sondern einen Teil des Kaufentgeltes für die Uebereignung des Grundstücks dar. Die Auszüglerin hat einen rechtlichen Anspruch darauf, die beiden Stuben im Erdgeschoß des Vorderhauses links vom Eingang lebenslänglich zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht bedingt, daß die beiden Räume

auch in einem für die ordnungsmäßige Nutzung geeigneten Zustande erhalten werden. Diese Instandsetzungspflicht obliegt, mangels einer anderen Vereinbarung dem Nutzungsverpflichteten, sodas Sie den Ofen, wenn er schadhaft geworden ist, auf Ihre Kosten machen lassen müssen. Auch die anderen Instandsetzungskosten gehen auf Ihre Rechnung, sobald sie zur Erhaltung des ordnungsmäßigen Nutzungsrechtes notwendig sind. Rechtsunerblich ist hierbei, ob die Auszüglerin in der Lage ist, die Kosten für beides selbst zu bestreiten. Denn es kommt bei der Beurteilung der Rechte der Parteien nicht darauf an, wer zahlen kann, sondern wer zahlen muß.

2. Es ist ortsüblich, daß die Naturalleistungen des Auszüglers während seiner Abwesenheit nicht gewährt werden. Da es sich aber um geldwerte Leistungen handelt, die auch einen Gegenwert für den Verkauf des Grundstücks bilden, ist an Stelle der nichtgelieferten Milch und Butter der ortsübliche Erzeugertagespreis in Geld zu gewähren. Die Auszüglerin hätte im übrigen jemanden beauftragen können, während ihrer Abwesenheit die Naturalleistungen in Empfang zu nehmen, zu verkaufen und den Erlös für sie aufzusparen. Fa.

352. Erbrechtliche Fragen.

Frage: 1. Von meiner Frau ist voriges Jahr die einzige unverheiratete Schwester gestorben. Außer meiner Frau leben noch der Vater und drei unverheiratete Brüder. Kinder hat die Verstorbene nicht. Wer ist nun Erbe der Betten und der Wäsche der Verstorbenen? M. E. kommt doch der Vater als erster in Betracht. Der Vater hat meiner Frau gesagt, was Du brauchst, nimm Dir mit. Nun schreiben die Brüder, die Sachen müssen in vier Teile geteilt werden. Auch hat die Verstorbene auf ihrem Sterbebett, was eine fremde Dame unter Eid bezeugen kann, meiner Frau gesagt, wenn ich sterbe, nimmst Du Dir alle meine Sachen. Können die Brüder diese Worte anfechten, da doch die Verstorbene nicht im Beisein einer vereidigten Person diese Worte gesagt und nichts persönlich unterschrieben hat? Meine Frau hat im Auftrage ihres Vaters, als alle Geschwister beieinander waren, verschiedene Sachen geteilt. Gelder sind auch noch vorhanden und in meinen Händen, da ich von meinem Schwiegervater die Vollmacht zwecks Sterbegeldbeziehung und Bezahlung der Beerdigung erhalten hatte. Ein Denkmal habe ich auch im Auftrage der Geschwister bestellt. Nun schreiben die zwei Brüder nach dem Gelde. Kann ich beantragen, daß eine Summe von dem übrigen Geld zur Pflege des Grabes sichergestellt wird? Nach der Denkmalsetzung möchte ich das Geld zur Verteilung dem Vater übergeben.

2. Ich bin am 30. November 1898 geboren und habe von 1913 bis 1916 das Tischlerhandwerk erlernt. Habe die Tischlerei am 1. 2. 1934 von meinem verstorbenen Vater, bei welchem ich seit 1919 als Geselle war, übernommen. Nun ist mein Einkommen sehr gering. Muß ich durch das Gesetz vom 23. Januar 1935 die Meisterprüfung bis 1939 ablegen, oder kann ich die Prüfung später ablegen, da ich doch vor 1900 geboren bin? Dem Gesetz nach werden doch die, welche nach 1900 geboren sind, bis 1939 zur Meisterprüfung gezwungen? In die Handwerksrolle bin ich am 1. Februar

1934 eingetragen worden. R. L. in P. Bez. Liegn.

Antwort: Gesetzliche Erben Ihrer verstorbenen Schwester sind der Vater zur einen Hälfte und die übrigen Geschwister anteilig zur anderen Hälfte. Die Brüder der verstorbenen Schwester kommen daher sehr wohl als Erben in Frage.

Ihr gesetzliches Erbrecht ist auch nicht durch die Äußerung der Verstorbenen ausgeschlossen, welche diese in Gegenwart Ihrer Frau und einer dritten unbeteiligten Dame tat; denn die Äußerung einer Verstorbenen muß, wenn sie als letztwillige Verfügung gelten soll, in einem Testament enthalten sein. Das Testament kann aber in der Regel nur vor dem Gericht oder dem Notar erklärt werden oder privatschriftlich unter eigenhändiger Schrift und Unterschrift sowie gleichzeitiger Angabe von Ort und Datum abgefaßt sein. Auch als sog. Schenkung von Todes wegen läßt sich das, was die Erblasserin wollte, nicht rechtsgültig aufrecht erhalten, denn auch die Schenkung von Todes wegen muß in der Form eines Testaments erklärt worden sein, es sei denn, daß sie bereits vor dem Tode der Erblasserin erfüllt und damit der Mangel in der Form geheilt wurde.

Nach allem ist es also Ihre Aufgabe, als vom Vater bevollmächtigter Nachlassverwalter den Nachlass auch unter die Brüder, die an einer Hälfte anteilig mit allen Geschwistern beteiligt sind, zu verteilen. Wir möchten Sie dabei auf die besonderen Schwierigkeiten des vorliegenden Falles hinweisen, daß Sie die Verwaltung des Nachlasses auch im Namen dieser Brüder führen und die Verwaltung insoweit besonders kompliziert ist, weil Ihnen die ausdrückliche Vollmacht fehlt. Es können Ihnen daher Schwierigkeiten erwachsen bei der Frage, ob ein Denkmal zu setzen und eine Grabpflege zu bezahlen ist, da nach überwiegender Ansicht der Rechtsprechung beides, die Schulden für ein Denkmal und Schulden aus Grabpflege, keine Nachlassschulden sind.

2. Da Sie am 30. November 1898 geboren wurden, und am 1. Februar 1934 in die Handwerksrolle eingetragen worden sind, brauchen Sie nicht die Meisterprüfung abzulegen, um in der Handwerksrolle eingetragen zu bleiben. Wenn Sie allerdings Ihr Gewerbe abmelden und dasselbe nach einer Zeit wieder anmelden wollen, müssen Sie die Meisterprüfung abgelegt haben, um wieder eingetragen zu werden.

353. Gewerbesteuer und Geschäftsnachfolger.

Frage: Am 31. 9. 37 meldete mein Vater sein Gewerbe hier ab, da er einen neuen Betrieb woanders eröffnete.

Den hiesigen Betrieb übernahm ich und meldete am 1. 10. 37 das Gewerbe an. Mitte November erhielt ich eine Mahnung, die 2. Gewerbesteuerrate (Zeitraum 1. 10. 37 bis 31. 3. 38) zu zahlen.

Ich bitte um Auskunft, ob ich die Gewerbesteuer nach der Veranlagung meines Vaters bezahlen muß. Ich möchte noch erwähnen, daß mein Vater hier auch Uniformen für Reserveoffiziere anfertigte und hierfür auch ein größeres Stofflager unterhielt, während ich diesen Zweig der Schneiderei nicht betreibe. E. W. in B. L. Bez. Bresl.

Antwort: Im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmers ist Gewerbesteuer schuldner und zwar bis zum Ende des Kalendermonats,

in dem der Wechsel eintritt, der bisherige Unternehmer, vom Beginn des folgenden Kalendermonats ab der neue Unternehmer.

In diesem § 5 des Gewerbesteuergesetzes tritt der Realsteuercharakter der Gewerbesteuer besonders deutlich zutage. Die Gewerbesteuer ist eine Jahressteuer. Der Gewerbebetrieb als solcher wird immer für ein volles Rechnungsjahr veranlagt. Die Veranlagung bleibt auch dann bestehen, wenn im Laufe des Erhebungszeitraumes in der Person des Unternehmers ein Wechsel eintritt, wie z. B. bei der Veräußerung oder bei der Verpachtung des Gewerbebetriebes. Der Steuerschuldner wird in diesem Falle ein anderer.

Daher bedarf es, wenn der Inhaber wechselt, keiner neuen Veranlagung des Gewerbebetriebes, es sei denn, daß gleichzeitig mit dem Inhaberwechsel eine grundlegende Veränderung in den Betriebsverhältnissen eintritt. Der bisherige Steuerschuldner scheidet also mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wechsel erfolgt, aus der Steuerpflicht aus. Anschließend daran wird der neue Inhaber vom Beginn des folgenden Monats ab steuerpflichtig. Es läuft also die Steuerpflicht des Unternehmers ohne Unterbrechung weiter.

Die Anwendung dieser Vorschrift setzt aber voraus, daß der Gewerbebetrieb bei dem Inhaberwechsel unverändert oder doch im wesentlichen unverändert weitergeführt wird. Ob eine derartige unveränderte Weiterführung vorliegt, läßt sich natürlich nur nach Lage des Einzelfalles und nach Vergleichung des Gesamtbildes, das der Gewerbebetrieb vor und nach dem Inhaberwechsel zeigt, beurteilen. Hierbei kommt wesentlich auch in Betracht, ob nach der Verkehrsauffassung noch eine Identität des Betriebes anerkannt werden kann, oder ob der Betrieb nach dem Wechsel als ein ganz neuer Betrieb anzusprechen ist.

Eine im wesentlichen unveränderte Fortführung eines Gewerbebetriebes wird z. B. anzunehmen sein, wenn das Unternehmen unter der gleichen Firma oder in den gleichen Räumen, oder mit dem gleichen Personal oder mit der gleichen Kundschaft und den gleichen Geschäftsbeziehungen zu den Lieferanten weitergeführt wird. Deswegen spricht eine verkleinerte Weiterführung des Geschäfts noch nicht gegen eine wesentlich veränderte Fortführung.

Wir möchten im vorliegenden Falle ganz bestimmt annehmen, daß der Gesamteindruck Ihres Betriebes auf eine im wesentlichen unveränderte Fortführung des väterlichen Betriebes schließen läßt.

Wir raten Ihnen daher dringend ab, den Rechtsweg zu beschreiben. Zuständig ist an und für sich zur Entscheidung das Finanzamt. (§ 225 b A.O.G.).

354. Friseurlehrmädchen.

Frage: In meinem Damenfriseurgeschäft habe ich außer einer Gehilfin zwei Lehrmädchen beschäftigt. Ab 1. März d. J. stehen beide im letzten Jahr ihrer Lehrzeit. Am 1. Oktober d. J. wird die eine und am 1. 3. 1939 die andere frei. Für die erste hatte ich seinerzeit vom Herrn Regierungspräsidenten die Genehmigung erhalten, diese über die gesetzliche Lehrlingshöchstzahl hinaus einzustellen.

Bin ich nun nach dem Gesetz berechtigt, am 1. 4. d. J. ein neues Lehrmädchen einzustellen oder nicht?

I. S. in B. Bez. O.-G.

Antwort: Nach dem Ministerialerlaß vom

28. 1. 1931 darf in einem Betriebe des Friseurgewerbes, falls die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden. Ein zweiter Lehrling darf erst eingestellt werden, wenn der erste Lehrling das letzte Jahr seiner Lehrzeit beginnt. Die Höchstzahl von zwei Lehrlingen darf nicht überschritten werden. Die Einstellung dieses zweiten Lehrlings darf erst erfolgen, wenn die Handwerkskammer dem Lehrmeister bescheinigt hat, daß der erste Lehrling das letzte Jahr seiner Lehrzeit begonnen hat. Nach dem klaren Wortlaut dieses Erlasses dürfen also nicht mehr wie zwei Lehrlinge in dem Betriebe vorhanden sein. Es sei denn, daß die Handwerkskammer eine Sonderregelung genehmigt.

Regierungsbezirk Breslau.

- | | |
|--|----------------|
| 355. Tischlerarbeiten | P. D. in G. |
| 356. Gewerbeanmeldung | P. M. in R. |
| 357. Erbananspruch der Kinder | D. S. in W. D. |
| 358. Mietssteigerungen | S. in Z. |
| 359. Formmangel bei Grundstückkäufen | R. T. in M. |
| 360. Pachtfrage | P. R. in G. |
| 361. Verschleiß der Mieträume | I. S. in M. |
| 362. Vollstreckung eines Gerichtsurteils | R. N. in P. |
| 363. Steuerstempel und Pachtvertrag | U. P. in Z. |
| 364. Kündigung gewerbl. Räume | H. R. in G. |
| 365. Fachzeitschrift | H. R. in W. |
| 366. Hufbeschlagnahme | R. M. in F. |
| 367. Eigentumsvorbehalt | W. R. in P. |
| 368. Darlehen | U. J. in G. |
| 369. Umsatzsteuer | E. S. in G. |
| 370. Berufsschule | G. H. in F. |
| 371. Buchführungspflicht | B. W. in P. |
| 372. Buchführungspflicht | O. R. in G. |
| 373. Schenkungssteuer | B. L. in M. |
| 374. Lehrlingsfragen | H. G. in B. |
| 375. Berufsschulbeiträge | E. N. in G. M. |
| 376. Buchführungsfrage | H. U. in B. |
| 377. Etablierung | R. P. in L. |
| 378. Mängelrüge | E. R. in B. |
| 379. Silber schmiedearbeiten | F. H. in G. |
| 380. Schmerzensgeldanspruch | U. B. in B. |
| 381. Urriernachweis | R. H. in B. |
| 382. Formlose Grundstücksübergabe | H. W. in H. |

Regierungsbezirk Liegnitz.

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 383. Haus Schneiderin | H. M. in G. |
| 384. Lieferung nichtbestellter Waren | M. U. in G. |
| 385. Schwarzarbeit | F. M. in B. |
| 386. Rnetmaschine | U. S. in G. |
| 387. Feuchte Wohnung | W. R. in G. |
| 388. Schäden am Schornstein | R. G. in G. |
| 389. Umsatzsteuer | W. E. in B. |
| 390. Regiearbeit | F. M. in B. |
| 391. Feilenbauerei | P. B. in H. |
| 392. Geschäftsverlegung | U. S. in H. |
| 393. Unlauterer Wettbewerb | H. S. in M. |

Regierungsbezirk Oppeln.

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| 394. Buchführung | E. P. in R. |
| 395. 6 verschiedene Fragen | M. M. in G. |
| 396. Wirkungen der Vorpfändung | M. W. in R. G. |
| 397. Lehrstelle | L. G. in W. |
| 398. 6 verschiedene Fragen | M. W. in W. |
| 399. Haftung der Ehefrau | U. W. in R. |
| 400. Fleischerfrage | R. R. in R. |
| 401. Pflichtfeuerwehr | U. G. in U. |
| 402. Unehelicher Unterhalt | R. R. in R. |
| 403. Angestelltenversicherung | U. F. in L. |

Diese Anfragen werden schriftlich erledigt.

Dr. Sto—

Rosenmontag 1938 -- ganz groß!

Und wenn, wie alle Jahre die Zeit gekommen ist, da ansonsten ehrenbrave und normale Männer sich bunte Papiermützen auf das Haupt setzen, Frauen und Mädchen aber mehr denn je entdecken, daß Kleider Leute machen, rüstet auch das Breslauer Handwerk zu einer fröhlichen Feierstunde. Nicht mit Papiertappen und Mummenschanz. O nein. Das haben die Breslauer Handwerker nicht nötig. Ihre Vergnüglichkeit und ihr Frohsinn kommt aus starken Herzen heraus. Die Fröhlichkeit der Breslauer Handwerker am Rosenmontag in den Schlesiervälen bedarf nicht der grotesken Aufmachung, benötigt auch nicht des Krampfes zum Vergnügungseintwollen, diese Fröhlichkeit ist da und sie ist echt. Es ist eine Tradition in Breslau geworden, daß man am Rosenmontag bei den Breslauer Handwerken deshalb so frei und so ungezwungen von Anbeginn bis zum Schluß sein kann, weil alles was hier aus dem Herzen von Handwerkern quillt, echt und ungezwungen ist. So wird auch in diesem Jahre der Rosenmontag der Breslauer Handwerke ein Gipfelpunkt wahren frohen Volkserlebens sein. Umrahmt wird die Veranstaltung am 28. Februar in den Schlesiervälen wie alle Jahre von künstlerisch wertvollen Darbietungen. Mehrere Tanzkapellen sorgen für die nötige Belebung. Die Tombola ist diesmal vielleicht noch besser, als andere Jahre. Ein vierzehntägiger Erholungsurlaub in Neu-Falkenhain steht für jeden Besucher im Bereiche der Möglichkeiten. Was sollen wir lange erzählen. Wir wissen es ja:

Rosenmontag der Handwerke — ganz groß!
Notwendig ist es, zeitig zu kommen. Die Plätze sind wie bekannt, immer sehr knapp. Vorverkauf bei der Kreishandwerkerschaft, Sandstr. 10 und den Innungen.

Ehrung von zwei bewährten Klempnermeistern.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat zwei verdienten Handwerksmeistern Schlesiens das Amtsabzeichen verliehen. Es sind dies der Klempnermeister und Ehrenobermeister Max Soeffing, Dels und der Klempnermeister und Ehrenobermeister Reinhold Hampel, Görlitz. Die beiden Berufskameraden sind wohl allen schlesischen Klempnern und Installateuren von früher her bekannt. Nicht nur daß sich diese Handwerkerveteranen jahrzehntelang in opferfreudiger Weise als Obermeister der Handwerksorganisation zur Verfügung gestellt haben, sondern auch bei den Säugungen und Veranstaltungen des Handwerks wurden die beiden Berufskameraden ständig gesehen.

Ehrenobermeister Soeffing stand viele Jahre der ehemaligen Klempnerinnung zu Dels als Obermeister vor und hat diese auch wirklich in mustergültiger Weise geführt. Weiterhin stellte er sich im Gesellen-

und Meisterprüfungsausschuß zur Verfügung und stand auch hier in engster Beziehung zum Nachwuchs des Handwerks.

Infolge der Verschmelzung der Innung mit der Klempner- und Installateur-Innung zu Breslau hat Ehrenobermeister Soeffing sein Amt zur Verfügung gestellt.

Ehrenobermeister Hampel war ebenfalls viele Jahre Obermeister der früheren Klempner- und Installateur-Innung zu Görlitz und hat sich an dieser Stelle ohne Zweifel für seine opferfreudige Arbeit Verdienste im Handwerk erworben. Auch im Gesellen- und Meisterprüfungsausschuß hat sich Ehrenobermeister Hampel betätigt und an dieser Stelle sein Können dem Nachwuchs zur Verfügung gestellt.

Das schlesische Klempner- und Installateurhandwerk ist stolz darauf, daß der Reichsstand des Deutschen Handwerks zwei verdienstvolle Handwerksführer durch die Verleihung des Amtsabzeichens geehrt hat. Möge den Geehrten auch weiterhin bestes persönliches Wohlergehen beschieden bleiben.

Handwerksjubiläum in Görlitz.

Am 17. Februar konnte Schlossermeister Wilhelm Baumgart, Görlitz, sein 40jähriges Meister- und Geschäftsjubiläum feiern. Der Jubilar hat es verstanden das Geschäft, das er vor 40 Jahren übernommen hatte, aus kleinsten Anfängen heraus zu einem beachtlichen handwerklichen Unternehmen zu gestalten. Der Jubilar hat lange Jahre hindurch dem Vorstand der Schlosser-Innung Görlitz angehört und auch hier sein 25jähriges Jubiläum als Prüfungsmeister feiern können.

Ebenfalls konnte der Schlossermeister Ernst Reihart, Görlitz sein 25jähriges Meisterjubiläum feiern, auch er hat es verstanden, seinen Betrieb zu einem der ersten handwerklichen Betriebe von Görlitz zu machen. Beiden Jubilaren wurden seitens der Schlosser- und Maschinenbauer-Innung Görlitz Ehrenurkunden überreicht und herzliche Glückwünsche ausgesprochen.

Handels-, Gewerbe- und Hausbesitzerbank.

Bei der diesjährigen Generalversammlung der Handels-Gewerbe- u. Hausbesitzerbank e.G.m.b.H. Breslau, erstattete Direktor Dr. Molitor den Geschäftsbericht für das Jahr 1937, dem wir folgendes entnehmen: Wie dem Kundenkreis, so brachte das Berichtsjahr auch der Bank selbst eine lebhafteste Aufwärtsentwicklung. Durch die dauernd gute Beschäftigung der Industrie, des Handels und Handwerks und die damit verbundene fast völlige Beseitigung der Arbeitslosigkeit war es zahlreichen Volksgenossen auch wieder möglich — wie in früheren Jahren — Rücklagen und Ersparnisse bei der Bank zu machen.

Die Bilanzsumme einschl. Giroverbindlichkeiten ist gegenüber dem Vorjahr um 25,24 Prozent auf RM 3 258 585.02, der Gesamtumsatz um 19,65 Prozent auf RM. 124 800 000 gestiegen. Die Gesamtausleihungen im Kontokorrent und Wechselverkehr erfuhren eine Steigerung um 34,41 Prozent. Die Verteilung der Kredite der Höhe nach und ihre Abföherung ist heute sehr günstig, ebenso die Flüssigkeit der Bank. Den täglich fälligen Verbindlichkeiten standen am 31. 12. 37 flüssige Mittel in

Laubholz / **Furniere** / **Sperrplatten** / Nadelholz
Rudolph & Studier, Breslau 1, Tauenzienstr. 142 - Tel. 209 90

Höhe von 89 Prozent gegenüber. Spargelder und Depositionen haben um 207 000 RM gegenüber dem Jahre 1936 zugenommen. Die Steigerung an Neuzugängen gegenüber dem Vorjahr betrug 60 Proz.

Dem statutenmäßigen Spezialreservecapital führte die Leitung vorweg die besonderen Erträge des Jahres in Höhe von 94 553,86 RM zu. Danach verbleibt ein Reingewinn von 24 692,68 RM, aus dem 4 Prozent Dividende an die Mitglieder verteilt und der Rest den Reserven zugeführt wurden.

Das Eigenkapital der Bank beträgt nunmehr rund 445 000 RM, darunter die Reserven in Höhe von rund 135 000 RM.

100 Jahre Bürger-Rettungsanstalt Breslau.

Empfang bei Oberbürgermeister Dr. Fridrich.

Anlässlich des 100jährigen Bestehens der Bürger-Rettungsanstalt Breslau, welche notleidende Handwerker durch Gewährung von Darlehen unterstützt, empfing der Oberbürgermeister der Stadt Breslau, Dr. Fridrich, den geschäftsführenden Vorstand der Anstalt. Nach einem ausführlichen Bericht über das Wirken der Anstalt durch den 1. Vorsitzenden, Gerbermeister Hugo Huth, gratulierte der Oberbürgermeister dem Vorstand zu dem so seltenen Jubiläum. In anerkennenden Worten würdigte er die Verdienste dieser segensreichen sozialen Selbsthilfeeinrichtung, welche auch durch die Stadt gefördert wird. Seine Glückwünsche galten der Anstalt und dem Handwerk.

Im Jahre 1838 wurde auf Anregung des damaligen Deputierten Schwendt die Gründung dieser Anstalt beschlossen mit dem Zweck, Breslauer Handwerksmeister, welche unverschuldet in Not geraten waren, durch Gewährung von Darlehen zu helfen. Sammlungen ergaben 57 Taler, 6 Silbergroschen, 3 Pfennige. Dieses war das Grundkapital. Im Jahre 1858 besaß die Anstalt bereits das ansehnliche Vermögen von 11 954 Thalern. 1877 waren es schon 19 446 Thaler. Im Jahre 1846 wurde dem Unternehmen durch Kabinettsorder Korporationsrecht und Stempelfreiheit gewährt. Aus dem eigenen Vermögen und durch Spenden von Innungen und Gönnern konnte die Anstalt bis zum Jahre 1923 durch Gewährung von Darlehen 45 329 Breslauer Gewerbetreibenden den Bestand ihrer Existenz sichern.

In der Inflationszeit mußte die Anstalt, weil sie ihr Vermögen von 150 000 Mark verlor, ihren Betrieb vorübergehend einstellen. Nach Einführung der Goldmark, als da Vermögen vieler alter Hand-

werksmeister zu nichts geworden und die Existenz der vom Krieg Helmgekehrten im Zerfall stand, setzte auf Anregung und Unterstützung der Stadtverwaltung die Tätigkeit der Anstalt wieder ein. Unter Führung des verstorbenen Konditoreibesizers Rudolf Kleiner und des jetzigen 1. Vorsitzenden Gerbermeisters Hugo Huth konnte die Anstalt so manchem Hilfesuchenden bei dem Anfang — der Anfang ist immer das Schwerste — seines Wiederaufbaues wirksam helfen.

Welchen Umfang die Tätigkeit der Anstalt umfaßt, aber auch welche aufopfernde, rastlose Arbeit der regsame Geschäftsführer, Schneidermeister Roman Matulla, unterstützt von dem Kassensführer Fritz Scholz entfaltet hat, erhellt am besten aus dem Umstande, daß von 1924 bis jetzt nicht weniger als 13 212 Darlehensanträge erledigt worden sind.

Alle Anträge werden in der Geschäftsstelle jeden Dienstag aufgenommen. Bei Ablehnung erhält der Antragsteller bis Sonnabend einen Bescheid. Bekommt der Antragsteller keinen Bescheid, so kann er sich Dienstag beim Schatzmeister das Darlehen abholen. Die Rückzahlung muß innerhalb 10 Monaten erfolgen, d. h. allwöchentlich wird ein Vierzigstel der Darlehenssumme getilgt. Träger der Anstalt und gleichzeitig der Vorstand sind 10 Personen und zwar: Hugo Huth, Roman Matulla, Fritz Scholz, Karl Görzens, Paul Weidner, Robert Scholz, Franz Schölzel, Friedrich Lur, Richard Wagner, Robert Herrmann.

Das Breslauer Handwerk, aber auch darüber hinaus, die daran interessierte Öffentlichkeit schließt sich den von Oberbürgermeister Dr. Fridrich ausgesprochenen Glückwünschen an!

Krankenkassenmeldung und Arbeitsbuchanzeige vereinigt!

Im Reichsanzeiger Nr. 34 wurde ein Erlass des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers über die Verbindung vom Arbeitsbuchanzeigen und Krankenkassenmeldungen vom 8. 2. 1938 veröffentlicht. Während bisher bekanntlich die Meldungen von Eintragungen im Arbeitsbuch über Beginn und Beendigung von Arbeitsverhältnissen einerseits und die An- und Abmeldungen zur Krankenkasse andererseits zwei verschiedene Dinge waren und gesondert erledigt werden mußten, wird jetzt durch Verbindung der beiden Meldungen eine weitere Erleichterung für die Betriebsführer geschaffen.

Die Vereinigung ist so erfolgt, daß die beiden Meldungen bei Arbeitern und Angestellten, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen verpflichtet sind und bei Angestellten, für die

Handels- Gewerbe- u. Hausbesitzerbank

vormals Vorschuss-Verein e. G. m. b. H.

Breslau, Büfnersstraße 28-31

Schlachthofkasse: Frankfurtersstraße 109

Die Bank des Breslauer Mittelstandes seit 1859

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an Orts-, Land- oder Innungsfrankenkassen entrichtet werden müssen, auf einem neueingeführten Vordruck in zweifacher Ausfertigung (Durchschrift) an die Frankenkasse zu richten sind. Beide Ausfertigungen müssen gut lesbar sein. Wünscht der Betriebsführer eine Meldebestätigung, so muß er eine dritte Ausfertigung einreichen und einen ausgeschriebenen Freiumschlag für die Rücksendung beifügen, falls er die Meldebestätigung durch die Post erhalten will.

Für die Meldungen sind verschiedene Farben vorgegeben:

	Anmeldung	Abmeldung
Ortsfrankenkasse	weiß	rosa
Landfrankenkasse	hellgrün	dunkelgrün
Innungsfrankenkasse	hellblau	dunkelblau

Die Frankenkassen sind angewiesen, das neue Meldeverfahren mit den neuen Vordrucken mit Wirkung vom 15. Februar 1938 einzuführen.

Erfolgreiche Bekämpfung der Schwarzarbeit im Waldenburger Gebiet.

Die Ehefrau H. R., Gottesberg ist wegen Übertretung der §§ 1 und 19 Abs. 2 der 3. H. V. O. vom 18. 1. 35 zu einer Geldstrafe von Rmk. 6.— oder 3 Tage Haft, sowie zur Zahlung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die Ehefrau U. C., Waldburg, ist von der Ortspolizeibehörde Waldburg wegen Schwarzarbeit im Damenschneiderhandwerk mit R.M. 3,50 zuzüglich Kosten des Verfahrens bestraft worden.

Die erwerbslose Friseurin E. S., Waldburg ist von der O.P.B. Waldburg wegen Schwarzarbeit mit R.M. 5.— bestraft worden.

Die Ehefrau J. R., Waldburg wurde von der O.P.B. wegen Schwarzarbeit im Wäscher- und Plätter-Handwerk mit R.M. 2.— zuzüglich Kosten des Verfahrens bestraft worden.

Der Berginvalide F. J., Hermisdorf wurde vom Amtsgericht Waldburg wegen Gewerbeübertretung (Schwarzarbeit im Schuhmacher-Handwerk) zu R.M. 10.— und wegen Betrug zu R.M. 12.— bzw. 4 Tage Gefängnis rechtskräftig verurteilt.

Die Ehefrau E. J. aus Hermisdorf ist wegen Schwarzarbeit im Damenschneider-Handwerk von der O.P.B. Hermisdorf mit 3.— R.M. bzw. 1 Tag Haft bestraft worden.

Der Maurer R. D., Hermisdorf hatte, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein, selbständige Arbeiten im Baugewerbe ausgeführt. Er wurde vom Amtsgericht Waldburg zu R.M. 10.— Geldstrafe ersatzweise 4 Tage Haft verurteilt. Im Strafmaß ist die ungünstige Wirtschaftslage des Angeklagten berücksichtigt worden.

Der Steinbrucharbeiter U. B., Wüstegiersdorf ist vom Amtsgericht Wüstegiersdorf wegen Schwarzarbeit im Schuhmacher-Handwerk mit R.M. 6.— bestraft worden.

Der G. Sch. aus Friedland wurde wegen Schwarzarbeit im Tischler-Handwerk vom Amtsgericht Friedland zu R.M. 30.—, ersatzweise 10 Tage Gefängnis verurteilt. In seinem Einspruch hatte sich Sch. auf die Übergangsbestimmungen berufen und glaubte, den Stichtag erfüllt zu haben, da er bereits seit 1928 das Handwerk selbstständig betrieben hat. Er verschwieg aber, daß er i. Zt. das Gewerbe 2 mal abgemeldet hatte, letztmalig im Jahre 1933. Da seither keine Gewerbeanmeldung wieder erfolgt war, wurde die Berufung auf Kosten des Angeklagten verworfen.

Das Ergebnis der Bäckereikontrollen.

Nachtbäckverbot muß beachtet werden.

Gesundheitsschutz für Tausende von Volksgenossen.

Als bedeutender sozialpolitischer Fortschritt gilt im Bäckereigewerbe das Nachtbäckverbot, das Betriebsführer und Gefolgschaft vor erheblichen Gesundheitsschäden durch dauernde Nachtarbeit schützt und die Herstellung von Backwaren nur unter günstigeren Arbeitsbedingungen am Tage zuläßt. Der nationalsozialistische Staat betrachtet es daher als eine wichtige Aufgabe, die Durchführung des Nachtbäckverbots mit allen Mitteln zu sichern. Das Bäckereigesetz vom 29. Juni 1936 verbietet die Aufnahme der Backarbeiten in der Werkstatt vor 4 Uhr und die Abgabe der Erzeugnisse an die Kundschaft vor 6,30 Uhr morgens.

Auf Veranlassung des Reichsarbeitsministers wurden von den Gewerbeaufsichtsämtern als den zuständigen Arbeitsschutzbehörden in den Monaten November und Dezember v. J. schlagartig im ganzen Reichsgebiet Bäckereikontrollen ausgeführt. 634 Gewerbeaufsichtsbeamte und 15 222 Polizeibeamte besichtigten in dieser Zeit rd. 80 000 Gewerbebetriebe. In 9 028 Fällen wurden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Nachtbäckverbot festgestellt. Die verantwortlichen Betriebsführer erhielten in der Regel empfindliche Geldstrafen. In besonderen Fällen mußten auch Gefolgschaftsmitglieder durch Verwarnungen oder Geldstrafen auf das Ungeheuerliche ihrer Handlungsweise hingewiesen werden.

Der verantwortungsbewußte Bäckermeister wird dagegen selbst bei schärfstem Wettbewerb nicht gegen das Nachtbäckverbot verstoßen. Auch das Publikum kann zur Förderung des Gesundheitsschutzes von Tausenden von schaffenden Volksgenossen wesentlich beitragen, indem es keine ungesetzhafte Lieferung von Backwaren vor 6,30 Uhr morgens verlangt.

Zum Lachen und — Nachdenken.



Zeichnung: Stein, Breslau.

„Wenn Du mich wirklich so liebst, dann sprich doch gleich mit meinem Vater, dort sitzt er.“

„Ausgeschlossen, das ist ja mein unbezahlter Schneider — — —“

Zimmerer-Innung für die Provinz Oberschlesien Sitz Beuthen O.-S.

Gefellenprüfungen im Zimmerhandwerk für die Provinz Oberschlesien!

Die Frühjahrsprüfungen im Kammerbezirk Oppeln der Zimmer-Innung für die Provinz Oberschlesien finden in der Zeit vom 15. bis 25. 3. 1938 statt. Anträge um Zulassung zur Gefellenprüfung sind bis spätestens 10. März d. J. an die Innung einzureichen und folgende Unterlagen beizufügen:

1. Gesuch um Zulassung zur Gefellenprüfung,
2. selbstgeschriebener Lebenslauf,
3. polizeilich beglaubigtes Lehrzeugnis über eine ordnungsgemäß zurückgelegte Lehrzeit von mindestens 3 Jahren,
4. Berufsschulzeugnis.

Lehrlinge, die eine dreijährige Lehrzeit nicht nachweisen können, können nur mit Genehmigung der Handwerkskammer Oppeln zugelassen werden und haben ihre Anträge rechtzeitig an die Handwerkskammer mit allen Unterlagen einzureichen.

BRESLAUER MESSE



BRESLAU
4.—8. MAI 1938

Sondergruppen:

Leistungsschau
des schlesischen Handwerks
Neue deutsche Roh- und Werkstoffe
Schutz des Holzes
in Haus und Hof.

Länderbeteiligung
aus Südost-Europa

Wir lernen unser ganzes Leben lang!

Und gerade im Handwerk lernen wir auch so viel von einander. Alte, treue Leser versichern uns häufig, wie viel ihnen gerade der Erfahrungsaustausch in „Schlesiens Handwerk“ schon gegeben hat. Aber wenn einer unser Blatt nur hin und wieder hält, dann wird er gewöhnlich immer dann „gefehlt“ haben, als das für ihn Wichtige besprochen wurde. Wahrscheinlich ist sein Schaden dann viel größer, als die „großzügige“ Ersparnis von 31 Pfg. für einen Bezugsmonat. — Also machen Sie es anders und sorgen Sie durch rechtzeitige Entrichtung des geringen Bezugsgeldes dafür, daß Ihnen „Schlesiens Handwerk“, Ihr Blatt, jede Woche ins Haus gebracht wird.

Die Geburt eines gesunden Mädels
zeigen hocherfreut an

Friseurobermeister

Erich Stephan u. Frau

Reichenbach Eulengebirge
Im Februar 1938

Werdet
Mitglied
der
n. S. V.

Drehbank stark, 1 m Drehlänge
Leit- und Zugspindel
und **3 Gleichstrom-Motore**
 $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ PS verkauft **Winzlers**,
Breslau, Gräbischenerstr. 27, T. 23023

**Jaeschke &
Kretschmer**

Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26

Breslau-
Carlowitz
Telefon 433 97
Wichelhaus-Allee 71



Glückliche
Entwürfe, Photos, Retuschen und Tiefdrucke fertigt
Schönhals
Kunststalt-Breslau 1, Rauschestr. 51 Tel. 565 44

Spare bei der Hansa-Bank Schlesien A.-G. Gegr. 1869

Zentrale: Breslau 1, Ohlauer Stadtgraben 29. Depositenkassen: Neue Taschenstraße 18/19 und Telegraphenstraße 7

Filialen: Glatz, Oels und Schwelmbitz

Kredite * Scheckverkehr * Wechseldiskont * Wertpapiere * Grundstücksverkehr

Hauptkreditgeber und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigen-
teil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schrift-
leitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk“, Breslau 5, Mülseumplatz 16 Fernruf 213 08. Postfachkonto
Breslau 512 65. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren einschließlich Postaufstellgebühr 31 Rpf. im
Monat. Einzelheft 10 Rpf. auslgl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile 1 mm hoch, 10 Rpf. im Tertial (83 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte
Grundpreise im Anzeigenpreis für private kleine Anzeigen 22 mm breit, je Millimeter 7 Rpf. Bessere ermäßigte Preise
und Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit in Preisliste Nr. 7 gültig. — D. A. IV. B. 1937: 33 70.